

# Blasmusik

MITTEILUNGSBLATT DES BLASMUSIKVERBANDES

## IN TIROL

2/2015  
28. Jahrgang



Verlagsamt GÖSSO-Hall - P.b. b.  
Postanlassungsnummer: 02 Z 030211 M

 Kultur  
tirol

Zum  
Herausnehmen:  
Rund um die  
POSAUNE

Feste und Feiern  
Jugendblasorchesterwettbewerb  
Kulturgut Militärmusik

Seite 4-5

Seite 8-9

Seite 10-11



## Fotos als rechtliche Stolpersteine für Musikkapellen

Was ist zu tun, um im Takt zu bleiben?

Rechtsanwalt Mag. Martin J. Walser zu Urheberrechtsfragen. (Teil 1)

**Z**um guten Ton einer Musikkapelle gehört auch die eigene Website und vermehrt der Auftritt auf Social Media Plattformen wie Facebook. „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, ist eine alte Weisheit, die bei virtuellen Auftritten, aber auch im „klassischen“ Bereich (z.B. bei Festschriften) gilt.

Immer wieder werden dabei jedoch Fotos eingesetzt, die aus Bildersuchmaschinen, von anderen Websites oder aus Druckwerken stammen. Zum Teil werden auch Fotos verwendet, die von einem Fotografen hergestellt wurden. Dabei müssen die Verantwortlichen aber bedenken, dass Fotos und gewisse Motive regelmäßig (Urheber)rechtlich geschützt sind und daher nicht beliebig verwendet oder bearbeitet werden dürfen.

Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass auch ehrenamtlich tätige Musikkapellen (die rechtlich als Vereine juristische Personen sind) mit Klagsdrohungen, Unterlassungs- und Entgeltforderungen konfrontiert sind, wenn sie sich vor der Fotoverwendung nicht entsprechend abgesichert haben.

**Musikkapellen und ihre Verantwortlichen müssen sich daher vorab zumindest zwei Fragen stellen:**

- Haben wir das Recht, das Bild für den geplanten Zweck zu nutzen?
- Haben wir das Recht, das Motiv (vor allem die Abbildung von Personen) für den geplanten Zweck zu nutzen?

Es muss also unzweifelhaft geklärt sein, ob der Urheber mit der geplanten Nutzung seines Bildes einverstanden ist. Vor allem darf man fremde Fotos nicht einfach nehmen, ohne den Berechtigten zu fragen. Das gilt auch für Facebook. Selbst wenn ein Fotograf beauftragt wurde, der z.B. der Verwendung des Fotos in einer Festschrift zugestimmt hat, bedeutet dies nicht automatisch, dass er auch einer Verwendung im Internet zugestimmt hat. Die Vorgaben des Berechtigten sind genau einzuhalten. Eine

Genehmigung zur Verwendung bedeutet keineswegs, dass ein Bild bearbeitet werden darf. Hat der Urheber des Bildes nicht darauf verzichtet, muss auch bei der erlaubten Verwendung sein Name angeführt werden.

Ebenso sind die Rechte der abgebildeten Person(en) zu beachten. Die Veröffentlichung von Personenfotos ist nur erlaubt, wenn diese keine berechtigten Interessen der Abgebildeten verletzt. Gerade im Internet oder bei Druckwerken ist daher zu empfehlen, die Zustimmung der Abgebildeten vorab einzuholen.

Trifft ein Abmahnschreiben aus dem In- oder Ausland (Stichwort Internet) ein, ist eine professionelle Beratung – vor allem bei den oft hohen Schadenersatzforderungen – einem Handeln in „Eigenregie“ jedenfalls vorzuziehen. ■



**Mag. Martin J. Walser** ist Rechtsanwalt der vorrangig auf IP-/IT- und Medienrecht spezialisierten Kanzlei Pendl | Mair in Wien. Ein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Urheberrecht. [www.pm-law.at](http://www.pm-law.at)